

# Strassenaufbruch im öffentlichen Strassenareal



**SELZACH**  
Einwohnergemeinde

1-fach einzureichen an:  
Bau- und Werkverwaltung

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach  
info@selzach.ch, www.selzach.ch, Tel. 032 641 24 34

## Gesuchsteller/in:

Name, Vorname / Firma: .....

vertr. durch: .....

Adresse: .....

Tel. Nr.: ..... E-Mail: .....

## Bauvorhaben:

Strasse: .....

Teilstück: .....

Zweck: .....

Leitung / Material: .....

Graben: Länge: .....m; Breite: .....m; Tiefe: .....m

Baubeginn: .....

Bauzeit: .....

Bauunternehmer: .....

Bemerkungen: .....

**Beilage:** - Situationsplan 1:1000 / 1:500

## Auflagen:

1. Strassenaufbrüche sind auf das Minimalste zu beschränken. Die Ausführung der Erd- und Belagsarbeiten hat nach Weisungen der Bau- und Werkverwaltung und auf Kosten des Verursachers durch eine anerkannte Tiefbaufirma zu erfolgen.
2. Vor Ausführung der notwendigen Werkleitungen sind die genauen Leitungsführungen mit den verschiedenen Werken an Ort und Stelle gemeinsam zu besprechen.
3. Das Wasserleitungsnetz der Einwohnergemeinde Selzach darf mit Rohranlagen, Leitungen, spez. Schächten usw. der verschiedenen Werke, nicht überbaut werden. Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat die verantwortliche Bauunternehmung deshalb mit der Bauverwaltung die auszuführenden Arbeiten vor Ort im Detail zu besprechen, und festzulegen.
4. Das Aushubmaterial (exkl. Koffermaterial) ist in die Deponie des Unternehmers abzuführen und der anfallende Strassenbelag umweltgerecht zu entsorgen.
5. Die Grabenauffüllung ist mit Wandkies I aufzufüllen. Das Material ist fachgerecht zu verdichten.
6. Die genaue Ausführung der Belagsarbeiten, wie das Anschneiden des bestehenden Belages, Art und Stärke der Trag- und Verschleisschicht, eventuelle Fräsarbeiten sind vor Ausführung im Detail mit der Bauverwaltung zu besprechen. **Das Verlegen eines Fugenbandes ist obligatorisch!** Der Transport der Beläge (HMT und Feinbelag) auf die Baustelle, muss mit einem Thermosilo erfolgen.
7. Sollten durch die Bauarbeiten an der Strasse Schäden auftreten, sind diese nach Bauvollendung unverzüglich und nach Weisung der Bauverwaltung, auf Kosten des Verursachers, in Ordnung zu stellen.
8. Die durch den Zu- und Abtransport von Material verschmutzten Strassen sind unverzüglich zu reinigen.
9. Nachbarliche Grundstücke sind zu schonen. Sollten dennoch Schäden auftreten, sind diese dem Grundeigentümer unverzüglich zu melden, und sofort in Ordnung zu stellen.

Genehmigt von der Bau- und Werkverwaltung

Einwohnergemeinde Selzach  
Bau- und Werkverwaltung

2545 Selzach, .....

Der Bauverwalter:

Versendet am: .....